

Vorlage-Nr.: **0957-2017/DaDi**

Aktenzeichen: 012-007

Fachbereich: 210 - Konzernsteuerung

Beteiligungen: L - Landrat

Produkt: **1.01.01.09 Allgemeine Rechtsangelegenheiten**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Zuständigkeit des Kreistages für mittelbare Beteiligungen**

Beschlussvorschlag:

Für die Beschlüsse nach § 30 Nr. 10 und 11 HKO i.V.m. § 51 Nr. 11 und 12 HGO ist der Kreistag nur noch bei folgenden Beteiligungen zuständig:

- Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
- Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg
-DA-DI Dienstleistungs GmbH-
- Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg
-DA-DI Kreiskliniken GmbH-
- Betreuung DaDi gGmbH
- Eigenbetrieb Da-Di-Werk
- Zentrum für Medizinische Versorgung (MVZ GmbH)
- Firma Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling – AZUR GmbH

Begründung:

Nach § 30 Nr. 10 und 11 HKO i.V.m. § 51 Nr. 11 und 12 HGO **hatte** der Kreistag/die Gemeindevertretung die ausschließliche Zuständigkeit für die Entscheidung über folgende Angelegenheiten, die nicht übertragen werden konnten:

1. Die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen und
2. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Kreis/die Gemeinde beteiligt ist.

Aus diesem Grund **mussten** auch sämtliche Veränderungen bei den mittelbaren Beteiligungen im Kreistag beschlossen werden.

Im Rahmen der vorgenommenen Novelle der HGO/HKO **wurde** die ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages/der Gemeindevertretung wie folgt geändert:

*„die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung **oder** mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen,*

*die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Kreis/die Gemeinde unmittelbar **oder** mittelbar mit größerer Bedeutung beteiligt ist,“*

Nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzestextes umfasste der Begriff der „Beteiligung“ jegliche Art von Unternehmensbeteiligungen. Somit war grundsätzlich auch jede Veränderung bei unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung ausschließlich dem Kreistag/der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gesetzesänderung betrifft ausschließlich die mittelbaren Beteiligungen. In den Fällen von wirtschaftlich unbedeutenden mittelbaren Beteiligungen stellte sich in der Vergangenheit immer wieder Frage, inwieweit die Befassung im Kreistag einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellte.

Daher ist es sinnvoll, für „Bagatellfälle“ an mittelbaren Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf § 9 Abs. 2 Satz 2 HGO (die Gemeindevertretung trifft die „wichtigen“ Entscheidungen) und aus Gründen der gebotenen Flexibilität das Erfordernis, dass hierüber im Einzelfall stets die Gemeindevertretung entscheiden muss, zu lockern.

Die „Zuordnungsfälle“ zum Begriff „von größerer Bedeutung“ müssen individuell und bedarfsgerecht durch eine Grundsatzentscheidung der Gemeindevertretung festgelegt werden.

Wie diese Bagatellgrenze zu definieren ist, obliegt jeder Kommune, da dies von der Größe und Leistungsfähigkeit abhängt.

Mit diesem zu fassenden Beschluss werden die Zuständigkeiten nach § 30 Nr. 10 und 11 HKO i.V.m. § 51 Nr. 11 und 12 HGO auf die 100%igen Beteiligungen des Landkreises begrenzt.

Anlage:

- Erläuterungen Tabelle 1 und 2 (Vorlage-Nr. 0957-2017)
- Tabelle 1: unmittelbare –direkte- Beteiligungen
- Tabelle 2: mittelbare Beteiligungen

Alternativen:

Keine